

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230), und der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Brandschutzgesetzes vom 29.02.1984 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 19.06.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Moormerland ist bei Bränden bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NbrandSchG);
 3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
 4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
 5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach 1 Abs. 2

Nrn. 1 und 5 bis 7	gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG,
Nr. 2	gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
Nr. 3	gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
Nr. 4	gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

Die Gemeinde Moormerland haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der Freiw. Feuerwehr selbst bedient werden.

Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Moormerland, 25.06.2001

Gemeinde Moormerland

Palm
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Moormerland über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kostentarif:

<u>1. Personaleinsatz</u>			<u>Gebühr</u>
1.1 je gestellte Brandsicherheitswache		je angef. ½ Std.	4,05 Euro
1.2 Arbeitseinsatz je Feuerwehrmann		je angef. ½ Std.	4,60 Euro
<u>2. Fahrzeuge</u>		<u>Grundgebühr</u>	zusätzlich <u>Gebühr</u>
2.1 LF 8 mit TS	11,50 Euro	je angef. ½ Std.	15,00 Euro
2.2 TLF 8	13,00 Euro	je angef. ½ Std.	17,50 Euro
2.3 Hilfeleistungsfahrzeug VW	7,00 Euro	je angef. ½ Std.	7,50 Euro
<u>3. Geräte</u>			
3.1 Tragkraftspritze	42,50 Euro	je angef. ½ Std.	2,55 Euro
3.2 Pressluftatemgerät	41,00 Euro		
3.3 el. Heuspaten		je angef. Std.	1,25 Euro
7,50 Euro		je angef. Std.	1,25 Euro
3.4 Kettensäge	6,50 Euro	je angef. Std.	1,00 Euro
3.5 Tauchpumpe	7,00 Euro	je angef. Std.	2,55 Euro
3.6 Wechselstromgenerator	28,50 Euro	je angef. Std.	10,00 Euro
3.7 Hebekissen	18,50 Euro		
3.8 hydr. Hebegerät	13,50 Euro		
3.9 Spreizer	26,50 Euro	je angef. Std.	2,55 Euro
3.10 Rettungsschere	17,00 Euro		
3.11 Azetylschneidegerät	11,50	je angef. Std.	1,00 Euro
Euro		je angef. Std.	1,00 Euro
3.12 Bohrmaschine	5,00 Euro		
3.13 Trennschleifer	5,00 Euro		
3.14 Feuerlöscher P 12	2,55 Euro		
3.15 Feuerlöscher P 6	2,55 Euro		
3.16 Schlauch/Länge	10,00 Euro		
<u>4. Materialverbrauch</u>			
Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver und -schaum u.a., werden nach den Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.			